

**Thesepapier zu dem vom BMJV unter dem Datum vom 10.09.2014
zur Abstimmung mit den Regierungsfractionen vorgelegten
Eckpunktepapier zum Anfechtungsrecht in Insolvenzverfahren**

- Nicht der Mittelstand und die Arbeitnehmer, sondern die **institutionellen Gläubiger** werden durch die geplante Neuregelung privilegiert. So sind die Sozialkassen und der Fiskus anders als private Gläubiger in der Lage, sich ohne Inanspruchnahme der Gerichte kurzfristig und kostengünstig Vollstreckungstitel zu schaffen, mit deren Hilfe sie zukünftig eine anfechtungsfreie Deckung durch Zwangsvollstreckung erlangen können. Im Bereich der Kreditwirtschaft müssen sich Bankkunden regelmäßig schon jetzt bei Beginn der Geschäftsbeziehung notariell der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen unterwerfen.
- Die **Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren** wird durch die faktische Privilegierung der institutionellen Gläubiger und die dadurch verminderten Insolvenzmassen deutlich sinken. Es steht daher zu befürchten, dass sich die heutigen Eröffnungsquoten in Insolvenzverfahren von rund 70 % wieder auf das Niveau vor Einführung der Insolvenzordnung (28 % in 1998) annähern. Eine Neuaufgabe der Reformdiskussion zur Konkursordnung ist vorgezeichnet.
- Die geringere Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren wird die **Landeskassen** in einem erheblichen Umfang belasten, da die Zahl der Verfahren mit Verfahrenskostenstundung erheblich steigen wird. Damit wird entgegen der ausdrücklichen Zusicherung im Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 18/407, eine gesetzliche Änderung nicht kostenneutral für die Bundesländer sein.
- **Sanierungschancen** werden sich deutlich reduzieren, weil die finanziellen Mittel sowohl aus der erfolgreichen Durchsetzung der Anfechtung als auch durch die geschützten Vollstreckungsmaßnahmen vor der Insolvenz fehlen werden. Ohne ein Mindestmaß an finanzieller Ausstattung der krisengefährdeten Unternehmen ist eine Sanierung und damit der Unternehmenserhalt nicht möglich. Dies ist jedoch die Grundlage für den Erhalt von Arbeitsplätzen.

- Die **Arbeitnehmer** werden zu den Verlierern der Neuregelung gehören, da gerade diese auf einen Arbeitsplatzverlust durch eine erfolgreiche Sanierung im Insolvenzverfahren hoffen. Selbst bei einer Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist die Dienstleistung des Insolvenzverwalters im Bereich der Arbeitszeugnisse, Insolvenzgeldbescheinigungen, Rentenbescheinigung, Freigabe von Arbeitnehmersicherungen etc. von erheblicher Bedeutung. Bei deutlich weniger eröffneten Insolvenzverfahren werden die von der Nichteröffnung betroffenen Arbeitnehmer diese Dienstleistung nicht mehr erhalten können. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für eine Neubewerbung, die Geltendmachung von Rentenansprüchen oder Ansprüchen gegenüber der Agentur für Arbeit werden weitreichend sein.
- Die **Ordnungsfunktion** des Insolvenzverfahrens insgesamt, d. h. das geordnete vom-Markt-nehmen eines Unternehmens, wird durch die reduzierte Eröffnungsquote deutlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Gerade gegenüber Finanzbehörden, Krankenkassen und anderen Verfahrensbeteiligten ist die Erfüllung der Erklärungs- und Meldepflichten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auf Basis dieser Erklärungen und Meldungen werden nicht nur die Ansprüche gegenüber dem insolventen Unternehmen, sondern die darauf fußende Inanspruchnahme der im Unternehmen verantwortlichen Handelnden wesentlich erschwert.
- Von der deutlich geringeren Zahl der eröffneten Verfahren werden letztendlich die **Geschäftsführer** und **Vorstände** profitieren, welche in einer weit überwiegenden Anzahl der Verfahren die Insolvenz mit zu verantworten haben. Es wird bei einer Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nur der Insolvenzverwalter als der Interessenvertreter aller Gläubiger fehlen. Auch im Strafverfahren fehlt dann den Strafverfolgungsbehörden ein wichtiger fachlicher Zuarbeiter für die erfolgreiche Durchsetzung des Strafinteresses. Das Fehlverhalten der Geschäftsleitung wird damit oftmals sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich ohne Folgen bleiben.

- Die Privilegierung der durch Zwangsvollstreckung erlangten Deckungen und der sich daraus ergebende „Wettlauf der Gläubiger“ steht im **Widerspruch zur Förderung der gütlichen Erledigung** in der Mobilarvollstreckung (§ 802b Abs. 1 ZPO), die erst zum 01.01.2013 eingeführt wurde. Kostenträchtige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden damit weiter gefördert.
- Das Eckpunktepapier enthält zudem eine Vielzahl von auslegungsbedürftigen und somit mit erheblicher **Rechtsunsicherheit** versehenen Begriffen. Derartige Vorschläge werden mehr zur Verunsicherung beitragen denn Rechtssicherheit schaffen.
- Das Reformvorhaben wird ohne Not auf den Weg gebracht. Von den Befürwortern des Reformvorhabens können **keinerlei belegbare Zahlen** zu den wirtschaftlichen Auswirkungen vorgelegt werden.
- Einen zwingenden Reformbedarf sieht der **Koalitionsvertrag** der Bundesregierung nicht. Dort wird lediglich vereinbart, dass das Anfechtungsrecht auf den Prüfstand zu nehmen ist. Sollte dennoch ein Änderungsbedarf gesehen werden, muss das Reformvorhaben einer transparenten und öffentlichen Fachdiskussion zugänglich sein. Daher erscheint es nicht opportun, die materiellen Änderungen des Anfechtungsrechtes in das nur verfahrensrechtlich ausgerichtete Reformvorhaben zum Konzerninsolvenzrecht, Bundestagsdrucksache 18/407 einzubeziehen. Dies umso mehr, als bereits die erste Lesung im Bundestag und die Anhörung im Rechtsausschuss stattgefunden hat, ohne dass das Eckpunktepapier des BMJV Gegenstand der ersten Lesung oder der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages war.